



Grundsätzlich muss das betreffende Produkt aber im Scope der GS-Stelle sein. D.h. dass betreffende Produkt muss im Befugnis-Bescheid der GS-Stelle aufgelistet sein.

Die ZLS ist selbst keine GS-Stelle sondern begutachtet, anerkennt und überwacht GS-Stellen. Eine GS-Stelle muss bei der ZLS einen Antrag auf Befugniserteilung als GS-Stelle stellen und hierbei auch angeben, für welche Produkte / Produktbereiche sie als GS-Stelle tätig sein möchte. Für das von ihnen genannte Produkt besteht bei keiner GS-Stelle bislang explizit die Befugnis - auch ist dieses Produkt bislang unter keinen Produktbereich zuordenbar. In einem solchen Fall müsste ggf. erst geklärt werden, ob dieses Produkt für eine GS-Zeichen Zuerkennung geeignet ist. Hierfür wäre gemäß § 33 Abs. 2 Ziffer 4 Produktsicherheitsgesetz, der Ausschuss für Produktsicherheit zu befragen. Diese Fragestellung kann direkt oder z.B. über eine GS-Stelle an den Ausschuss herangetragen werden.

Das GS-Zeichen ist zwar staatlich reguliert aber ein freiwilliges Zeichen. Es besteht keinerlei Verpflichtung für Hersteller ihre Produkte mit dem GS-Zeichen zu versehen. Auch besteht kein Zusammenhang hinsichtlich der Marktfähigkeit. Ferner ist das GS-Zeichen ein rein deutsches Zeichen und spielt im Ausland (EU und Außereuropäisch) keine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

**Klaus Rögner
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)
81925 München**